

**VCI-Stellungnahme zum Entwurf  
des Energiesteuer- und Stromsteueränderungsgesetzes (BT-Drs. 16/1172)**

Die Chemie ist eine der besonders energieintensiven Industrien und befindet sich im globalen Wettbewerb. Wir begrüßen daher, dass die Koalitionsfraktionen die energieintensiven Industrien beim Energiesteuergesetz entlasten wollen. Dazu sollen nach dem Koalitionsvertrag insbesondere die Besteuerungsregeln für das produzierende Gewerbe unverändert fortgeführt und besondere Prozesse nach den Möglichkeiten der EU-Energiesteuer-Richtlinie von der Energiebesteuerung freigestellt werden.

Der Regierungsentwurf wird diesem Ziel jedoch nicht ganz gerecht. Zum einen würde ein Teil der Grundstoffchemie durch die neue Besteuerung des Erdgaseinsatzes in Crackern und anderen ähnlichen Betrieben sogar stärker als bisher belastet. Zum anderen greift er bei den möglichen Stromsteuerfreistellungen zu kurz. Außerdem besteht Unsicherheit über die Fortführung der Besteuerungsregeln für produzierende Unternehmen.

- **Eigenverbrauch von Energieerzeugnissen in Crackern und anderen Chemie-Herstellungsbetrieben wie bisher steuerfrei lassen**

Gemäß Regierungsentwurf wäre der bisher steuerfreie Einsatz von Erdgas in Crackern und anderen Chemie-Herstellungsbetrieben zur Herstellung von Ethylen, Propylen und ähnlichen Produkten künftig zu versteuern. Für unsere Crackerbetriebe würde dies eine Mehrbelastung von etwa 10 Millionen Euro pro Jahr bedeuten. Dies würde zudem zu ökologisch falschen Anreizen führen: Während eigenerzeugte Energieerzeugnisse weiterhin steuerfrei eingesetzt werden, muss Erdgas als fremdbezogenes Erzeugnis besteuert werden. So würden die Unternehmen benachteiligt, die Erdgas statt der vor Ort erzeugten Mineralölprodukte bzw. des Rohbenzins einsetzen, obwohl Erdgas deutlich geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht.

- **Stromsteuerbefreiung für alle nach EU-Recht möglichen Prozesse: der Forderung des Bundesrats (BR-Drs. 206/06 Beschluss) folgen**

Während wir die vorgesehene Freistellung von Elektrolysen ausdrücklich begrüßen, bitten wir darum, dem Beschluss des Bundesrats zu folgen und ergänzend auch die beiden anderen nach der EU-Richtlinie energiesteuerlich entlastbaren Prozesse, nämlich die noch stromintensivere Herstellung von Industriegasen sowie chemische Reduktionen (Beispiel: Herstellung von Reinstsilicium für Photovoltaik und Chipindustrie), ebenfalls freizustellen. Dies hätte nur äußerst geringe finanzielle Auswirkungen, ist aber für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe von großer Bedeutung.

- **Besteuerungsregeln für das produzierende Gewerbe unverändert fortführen**

Besorgt sind wir über die Ankündigung des Finanzausschusses, dass die Besteuerungsregeln für das produzierende Gewerbe eventuell geändert werden sollen. Wir bitten nachdrücklich, am Koalitionsvertrag vom November 2005 festzuhalten und die wettbewerbsgerechten Regeln unverändert fortzuführen. Ohne diese Regeln hätten die seit 1999 zusätzlich erhobenen Energiesteuern nie eingeführt werden können; sie sind unverändert für die Chemie von größter Bedeutung. Sie haben sich in der Praxis bewährt, sind mit EU-Recht vereinbar und vom Bundesverfassungsgericht anerkannt worden.

Frankfurt am Main, 11. Mai 2006

## Anlage I

### **Eigenverbrauch von Energieerzeugnissen in Crackern und anderen Chemie-Herstellungsbetrieben wie bisher steuerfrei lassen**

Der Regierungsentwurf hätte zur Folge, dass der bisher steuerfreie Einsatz von Erdgas in Chemie-Herstellungsbetrieben zur Herstellung von Produkten wie Ethylen, Propylen und anderen Crackerprodukten künftig zu versteuern wäre. Diese Crackerprodukte unterliegen nicht dem Verfahren der so genannten Steueraussetzung.

Für unsere Crackerbetriebe würde dies eine jährliche Mehrbelastung von etwa 10 Millionen Euro bedeuten.

Wir bitten, diese an einer Verfahrensfrage orientierte Differenzierung wieder zurückzunehmen und die Chemie-Herstellungsbetriebe mit anderen Herstellungsbetrieben gleichzustellen. Chemie-Cracker sind traditionell von der Mineralölsteuer befreite Herstellungsbetriebe. Der Hauptzweck der Anlagen ist es, aus dem Mineralöl Rohbenzin andere Energieerzeugnisse bzw. Mineralöle wie Ethylen herzustellen, die in vielen Folgeschritten weiter veredelt werden.

Die steuerrechtliche Differenzierung von Herstellerbetrieben nach den dort hergestellten Produkten würde zudem zu ökonomisch und ökologisch falschen Anreizen führen: Während eigenerzeugte Energieerzeugnisse weiterhin steuerfrei eingesetzt werden können, müssen fremdbezogene Erzeugnisse – wie das bei dem umweltfreundlichen Erdgas naturgemäß immer der Fall ist – besteuert werden. So würden die Unternehmen steuerlich benachteiligt, die Erdgas statt der vor Ort erzeugten Mineralölprodukte bzw. des Rohbenzins einsetzen, obwohl Erdgas deutlich geringere CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht.

### **Änderungsvorschlag**

#### EnergieStG § 26 Steuerbefreiung, Eigenverbrauch

1. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Herstellungsbetriebes (§ 6)“ durch die Worte „Betriebes, der Energieerzeugnisse nach § 1 Abs. 2 oder 3 herstellt,“ ersetzt.
2. § 26 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
3. § 26 Abs. 4 wird Abs. 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

## Anlage II

### **Stromsteuerbefreiung für alle nach EU-Recht möglichen Prozesse: der Forderung des Bundesrats (BR-Drs. 206/06 Beschluss) folgen**

Während wir die im Regierungsentwurf enthaltene Freistellung von Elektrolysen natürlich begrüßen, bitten wir darum, dem Beschluss des Bundesrats zu folgen und auch die beiden anderen in der EU-Richtlinie genannten Prozesse ebenfalls freizustellen. Dies hätte mit Steuermindereinnahmen von weniger etwa 6 Millionen Euro pro Jahr nur äußerst geringe finanzielle Auswirkungen, ist aber für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe von großer Bedeutung.

- **Strom für chemische Reduktionen von der Stromsteuer frei stellen**

Dies betrifft die Herstellung von Reinstsilicium durch chemische Reduktion von Siliziumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ) zu Silicium (Si) unter erheblichem Stromeinsatz als „Rohstoff“. Die Folgeprodukte werden für die Photovoltaik und als Electronic-Reinstsilicium für die Wafer in der Chipindustrie benötigt. Die benötigte Strommenge umfasst etwa 1 TWh Strom/a, die Steuermindereinnahmen würden 1 Million Euro/a betragen.

- **Strom für die Produktion von der Stromsteuer freistellen, wenn er mehr als 50 Prozent der Herstellungskosten eines Produkts ausmacht**

Dies betrifft die Herstellung von Industriegasen durch Luftzerlegung. Reine Luftgase (vor allem Sauerstoff, Stickstoff und Argon) sind unverzichtbare Produkte für viele Prozesse der Metallurgie, Chemie, Nahrungsmittelproduktion, Elektronik, Medizin etc. Ihre Produktion findet sich daher an nahezu allen Industriestandorten wieder. Die Stromkosten verursachen rund 50% bis 70% der Herstellkosten (Rest sind Investitionskosten). Die Herstellung von Luftgasen gehört damit zu den stromkostenempfindlichsten Produktionen überhaupt. Die benötigte Strommenge umfasst 5,3 TWh Strom/a, die Steuermindereinnahmen würden 5 Millionen Euro/a betragen.

### **Änderungsvorschlag**

In § 9a StromStG Abs. 1 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. für die chemische Reduktion oder
5. für die Herstellung von Industrieerzeugnissen, wenn die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Herstellungskosten ausmachen.“